

Thema: Gewinnausschüttung der Kapitalgesellschaft I

Die M-AG beteiligt sich mit 83% an der X-GmbH und erhält einen Ausschüttungsbetrag i.H.v. 830.000 Euro. Wie hoch ist die Bemessungsgrundlage für die zu veranlagende Gewerbesteuer?

- (1) Handelsbilanzieller Jahresüberschuss gemäß §5 (1) Satz 1 ESTG i.V.m. §8 (1) Satz 1 KStG: 830.000 Euro
- (2) Steuerbilanzgewinn: 830.000 Euro, da keine Durchbrechung der Maßgeblichkeit
- (3) Steuerfreie Betriebseinnahmen gemäß §8b (1) Satz 1 KStG: 830.000 Euro
- (4) Nicht-abziehbare Betriebsausgaben gemäß §8b (5) Satz 1 KStG: 41.500 Euro
- (5) Gewinn aus Gewerbebetrieb gemäß §7 Satz 1 GewStG: 41.500 Euro
- (6) Keine Hinzurechnung gemäß §8 Nr. 5 GewStG, da die Voraussetzungen des §9 Nr. 2a GewStG erfüllt werden (Beteiligungsquote mindestens 15%)
- (7) Gewerbeertrag: 41.500 (und Gewerbesteuer: 5.810 Euro)

Die N-GmbH beteiligt sich mit 12% an der X-GmbH und erhält einen Ausschüttungsbetrag i.H.v. 120.000 Euro. Der Gewinn aus Gewerbebetrieb beträgt 6.000 Euro. Wie hoch ist die Bemessungsgrundlage für die zu veranlagende Gewerbesteuer?

- (1) Hinzurechnung gemäß §8 Nr. 5 GewStG: 114.000 Euro, da Voraussetzungen des §9 Nr. 2a GewStG nicht erfüllt werden (Beteiligungsquote mindestens 15%)
- (2) Gewerbeertrag: 120.000 Euro (und Gewerbesteuer: 16.800 Euro)

Die O-GmbH beteiligt sich mit 5% an der X-GmbH und erhält einen Ausschüttungsbetrag i.H.v. 50.000 Euro. Der Steuerbilanzgewinn beträgt 50.000 Euro. Wie hoch ist die Bemessungsgrundlage für die zu veranlagende Gewerbesteuer?

- (1) Keine steuerfreie Betriebseinnahmen gemäß §8b (4) Satz 1 und 7 KStG, da Beteiligung weniger als 10%
- (2) Gewinn aus Gewerbebetrieb gemäß §7 Satz 1 GewStG: 50.000 Euro
- (3) Keine Hinzurechnung, da kein außer Ansatz bleibender Gewinnanteil gemäß §8b (1) KStG
- (4) Gewerbeertrag: 50.000 Euro (und Gewerbesteuer: 7.000 Euro)